

durch staatliche Kontrolle beschränkt und damit den ohnehin im Raum stehenden Vorwurf der Bevormundung nährt.

### Der Nutzer macht am Ende doch was er will

Am Ende macht der Nutzer allerdings doch, was er will. Und wenn er bei den herkömmlichen Zugangswegen nicht mehr das Gefühl hat, die für ihn relevanten Inhalte zu erreichen, sondern sich gegängelt fühlt, wird er sich nur noch schneller abwenden und die vielen alternativen Inhalte und Zugangswege nutzen, die regulatorisch nicht erfasst sind, weil sie sich der tatbestandlichen Erfassung oder schlicht dem Geltungsbereich einer deutschen Regulierung entziehen. Man braucht heute kein Fernsehen mehr, um audiovisuelle Inhalte zu bekommen. Und die nächste Medienplattform ist in Zeiten von smarten Geräten und OTT-Angeboten immer nur einen Knopfdruck entfernt. Geschwächt werden so am Ende **alle** herkömmlichen Beteilig-

**„Die Medienpolitik muss raus aus ihrer eigenen Echokammer, um offen zu sein für die massiv veränderten Realitäten der Medienwelt.“**

ten: die Rundfunkveranstalter ebenso wie die Plattformen, die alle miteinander eigentlich ihren Beitrag für ein wertstiftendes, hochwertiges Medienangebot leisten wollen. Dafür wäre es notwendig, die verschiedenen Beteiligten im deutschen Medien-Ökosystem wieder als Partner auf Augenhöhe zu begreifen, denen die Regulierung zunächst möglichst viel Raum geben sollte, sich im Wettbewerb mit den alternativen Angeboten zu entfalten und so den Nutzer von ihrem Wert zu überzeugen. Dazu muss die Medienpolitik raus aus ihrer eigenen Echokammer, um offen zu sein für die massiv veränderten Realitäten der Medienwelt. Sie muss den Mut finden, Regulierungsreflexen zu widerstehen. Und sie muss endlich den Nutzer, seine Interessen und seine Wahlfreiheit wieder in den Mittelpunkt stellen. Damit er sich dann – ganz aus freien Stücken – für die Vielfalt der Angebote im deutschen Rundfunkmarkt begeistern kann. ■

# Innovationen fördern statt behindern

## Stimmt der Kurs für eine neue Plattformregulierung?



**Dr. Andrea Huber**  
Studium der Rechtswissenschaften  
Rechtsanwältin in Berlin  
1997 Abteilungsleiterin „Internationale Interessenvertretung“ der Deutschen Telekom  
Government Affairs Director Microsoft Deutschland GmbH  
Geschäftsführerin des Informationsforums RFID  
Seit 2010 Geschäftsführerin der ANGA

Von Dr. Andrea Huber, ANGA-Geschäftsführerin

*Mitte April hat die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen einen Diskussionsentwurf für eine Neufassung der Plattformregulierung im Rundfunkstaatsvertrag (RÄndStV) vorgelegt. Er ist das Ergebnis langer Diskussionen, die schließlich in der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz zusammengeführt wurden. Das ausdrückliche Ziel der Kommission ist es, die „Maßgaben der Plattformregulierung vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz in zukunftsfähiger Weise anzupassen.“ Im nachfolgenden Beitrag wird erläutert, welcher Nachbesserungsbedarf besteht, wenn der Entwurf dieses Ziel erreichen soll.*

Nutzer haben heute mehr Möglichkeiten denn je, auf Inhalte zuzugreifen: Angefangen von den klassischen Fernsehern über Kabel, Satellit, IP-TV und Terrestrik über Online-Videotheken, Mediatheken der Sender und Web-TV bis hin zu Portalen der Gerätehersteller, Streaming-Sticks oder dem offenen Internet. Gleichzeitig verschwimmen die Grenzen zwischen Inhalteanbietern, Aggregatoren und Benutzeroberflächen. Dieser Entwicklung will der Entwurf dadurch Rechnung tragen, dass der Anwendungsbereich der Plattformregulierung auf alle Medienplattformen und Benutzeroberflächen erweitert wird. Künftig sollen also auch Smart-TV-Oberflächen und Streaming-TV-Dienste der Plattformregulierung unterworfen werden. Leider sieht der Entwurf aber zusätzlich eine Verschärfung der Regulierung vor, die dann sowohl die bisher bereits regulierten Plattformen als auch neu in den

Anwendungsbereich einbezogene Anbieter treffen würde. Die Auswirkungen, die das auf die Wettbewerbsfähigkeit nationaler Medienplattformen im Vergleich zu international agierenden Onlineanbietern hätte, blendet der Entwurf bislang aus.

### Zukunftsfähigkeit setzt Offenheit für Innovationen voraus

Eine wesentliche Innovation im Bereich des Konsums audiovisueller Inhalte betrifft die Navigation. Senderlisten, durch die der Zuschauer mühsam mit der Fernbedienung scrollen muss, werden nicht mehr lange das primäre Navigationsmittel sein. Zukünftig werden vielmehr Such- und Empfehlungssysteme, die es dem Nutzer ermöglichen, relevante Inhalte zu finden bzw. sich anzeigen zu lassen, eine Schlüsselrolle einnehmen. Suche und Empfehlungen müssen, wenn sie

sich am Kriterium der Relevanz orientieren sollen, anbieterübergreifend erfolgen und sowohl lineare als auch nicht-lineare Inhalte anzeigen können. Technisch geschieht dies im Regelfall im Wege der Überblendung oder Skalierung. Leider macht der Entwurf Überblendungen und Skalierungen von strikten Einschränkungen abhängig. Das ist nachvollziehbar, soweit damit verhindert werden soll, dass Dritte mit eigener Werbung die Attraktivität fremder Sendungen ausnutzen und ggf. die vom Sender geschaltete Werbung überblenden. Allerdings wird dadurch eben auch die Nutzung von Empfehlungssystemen behindert. Nach dem derzeitigen Entwurf sollen Überblendungen oder Skalierungen nämlich nur noch erfolgen dürfen, wenn der Rundfunkveranstalter zustimmt. Eine Veränderung der Darstellung unabhängig von der Zustimmung des jeweiligen Senders soll lediglich möglich sein, wenn der Nutzer diese jeweils im Einzelfall auslöst. Damit träfe der Gesetzgeber eine einseitige und rückwärtsgewandte Entscheidung zu Lasten der Nutzer, die gerade die Konvergenz und das Verschmelzen von Rundfunk und Internet nicht berücksichtigt. Für die Nutzer müsste zumindest ein einmaliges und generelles Opt-in möglich sein, um sicherzustellen, dass sie interessante Inhalte im Wege der Überblendung oder Skalierung zur Kenntnis nehmen können.

Diese Einschränkung gilt im Übrigen nicht nur für Empfehlungen, sondern nach dem Wortlaut des Entwurfs z.B. auch für Nachrichten oder Smart-Home-Informationen.

### **Privilegierung einzelner Inhalte wirkt große Bedenken auf**

Nach der Vorstellung des Entwurfs sollen Benutzeroberflächen künftig verpflichtet sein, bestimmte Inhalte besser zu behandeln als andere. Das soll sicherstellen, dass die bevorzugten Inhalte dann besonders leicht auf den Oberflächen gefunden werden können. Eine solche Privilegierung wirkt allerdings zahlreiche Fragen auf, die bisher nicht beantwortet wurden. Zum einen bedeutet die Privilegierung einiger immer auch die Diskriminierung aller anderen. Zum anderen ist gerade bei den wichtigen Vollprogrammen davon auszugehen, dass sie schon nach Nichtdiskriminierungsgrundsätzen und gelebter Praxis so platziert werden, dass sie ohne weiteres auffindbar sind. Und schließlich bleibt offen, durch wen und wie die Entscheidung über eine Privilegierung einzelner Angebote getroffen werden würde. Letztlich liefe das wahrscheinlich auf eine Inhalts- bzw. Qualitätskontrolle durch die Landesmedienanstalten hinaus – inwieweit dieses Ergebnis wünschenswert ist, sollte zumindest diskutiert werden.

### **Eine strengere Regulierung schadet der deutschen Medienwirtschaft**

Fraglich ist, welche Auswirkungen die genannten Verschärfungen des Regulierungsrahmens auf die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten deutschen Medienwirtschaft haben werden. Sowohl Vorgaben zur privilegierten Auffindbarkeit als auch Einschränkungen bei der Nutzung von Empfehlungssystemen benachteiligen die nationalen Medienplattformen im Wettbewerb mit großen, internationalen OTT-Plattformen, die diesen Regelungen nicht unterworfen sind. Letztlich schafft der Regulierer so möglicherweise eine Situation, in der Nutzer langfristig ihre Vorlieben eher durch die Plattform eines internationalen Abrufdienstes befriedigt sehen als durch die Angebote nationaler Medienplattformen. Die Kabelnetzbetreiber arbeiten seit Jahren daran, ihren Kunden auf hybriden Plattformen ein Nutzungserlebnis zu bieten, das sowohl lineare als auch nicht-lineare Dienste beinhaltet. Nicht zuletzt im Interesse der Sender und ihrer Reichweite bei den deutschen TV-Kunden sollte die Politik den eingeschlagenen Kurs korrigieren und sicherstellen, dass die künftige Regulierung des konvergenten Medienmarkts Innovationen fördert statt behindert. ■

# Anzeige

# Deutsche Welle